

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Landesrechtsordnung betreffend die Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 sowie die Durchführung von Abstimmungen in landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorganen

I.

Allgemeines

A.

1. Anpassungen aufgrund der Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 :

Im Hinblick auf die durch den Entwurf eines Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 vorgesehene Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes (siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu diesem Entwurf) ergibt sich das Erfordernis, die Landesrechtsordnung im Hinblick auf folgende Aspekte zu bereinigen, was mit dem Entwurf des vorliegenden Begleitgesetzes erfolgen soll:

- Anpassung bzw. Entfall materienspezifischer Kundmachungsvorschriften in Landesgesetzen (insbesondere solcher, die derzeit explizit eine Kundmachung von Verordnungen im Bote für Tirol vorsehen), wobei hier einer Aufhebung der Vorzug gegeben werden soll, da sich die Form der Kundmachung grundsätzlich nicht aus dem Materiengesetz, sondern aus den allgemein gültigen Kundmachungsvorschriften ergeben soll: Diese finden sich künftig im Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 sowie im neu vorgeschlagenen § 40a des Innsbrucker Stadtrechts 1975 (vgl. hierzu zu Art. 5 Z 2) ergeben soll.

Verordnungen sollen nur aus triftigem Grund durch Beibehaltung anderweitiger spezifischer Kundmachungsvorschriften von der authentischen elektronischen Kundmachung im RIS materiengesetzlich ausgenommen werden (eine der wenigen derartigen Ausnahmen betrifft etwa im Katastrophenfall erlassene Verordnungen im Sinn des § 18 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes).

Auch die materiengesetzliche Anordnung, dass eine Verordnung im Landesgesetzblatt kundzumachen ist (vgl. z. B. § 2 Abs. 3 des Innsbrucker Stadtrechts 1975 betreffend Grenzänderungen in der derzeit geltenden Fassung), soll in der Regel entfallen, weil sich auch das Verlautbarungsorgan (Landesgesetzblatt oder Verordnungsblatt) in der Regel ohnehin aus den allgemeinen Kundmachungsvorschriften ergibt.

Angesichts des Umstandes, dass die künftig vorgesehene Kundmachung aller Verordnungen von Landesbehörden im RIS eine gleichermaßen hohe Publizität und einfache Zugänglichkeit garantiert, können materiengesetzlich bislang mitunter vorgesehene „Mehrfachkundmachungen“ künftig vermieden sowie neben die rechtswirksame Kundmachung weiterhin tretende Bekanntmachungen auf Fälle begrenzt werden, in denen dafür besonders triftige Gründe gegeben sind.

- Ausdrückliche Klarstellung des Ordnungscharakters bestimmter Enuntiationen von Landesbehörden, dies unter besonderer Berücksichtigung landesgesetzlich vorgesehener Geschäftsordnungen und Geschäftseinteilungen von Kollegialbehörden (diese sind in der Regel als Verordnung zu qualifizieren, siehe zB VfSlg. 19.848/2014 sowie VfGH 18.9.2015, V 96/2015 und VfGH 18.9.2015, V 97/2015; jeweils zu Geschäftseinteilungen von Disziplinarkommissionen) und sonstigen (nicht als Behörden einzuordnenden) Kollegialorganen, insbesondere mit beratenden Funktionen (Geschäftsordnungen, die vom betreffenden Organ selbst erlassen werden, sind in der Regel nicht als außenwirksame Verordnungen, sondern als nach innen ausgerichtete generelle „selbstadressierte“ Weisungen – vom Beirat an seine Mitglieder – anzusehen (zu Beiräten vgl. *Lachmayer*, Beiräte in der Bundesverwaltung (2003) 260f); anderes gilt naturgemäß, wenn gesetzlich die Erlassung einer solchen Geschäftsordnung ausdrücklich der Landesregierung in Form einer Verordnung vorbehalten ist).
- Im Zuge der Vorbereitung der aus Anlass der Neuordnung der Verlautbarungsorgane vorzunehmenden landesgesetzlichen Anpassungen wurde auch geprüft, ob es Bereiche gibt, in denen im Interesse der Deregulierung auf die Erlassung bestimmter Verordnungen verzichtet werden kann. Das trifft auf die nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 bisher vorgesehenen Verordnungen

über die Jugendzulässigkeit von Filmen zu (siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen im Besonderen Teil).

- Für die Kundmachung genereller Normen der österreichischen Gerichte, somit insbesondere auch der Landesverwaltungsgerichte, steht im RIS unter „Sonstige Kundmachungen, Erlässe“ ein eigener Bereich zur Verfügung, in welchem künftig auch Verlautbarungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol erfolgen sollen. Da der im RIS hierfür vorgesehene Bereich, insbesondere der Reiter, unter dem diese Kundmachungen zu finden sind, jederzeit geändert werden kann (etwa im Interesse einer verbesserten Systematik), soll im Gesetz lediglich angeordnet werden, dass die Kundmachung „elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS)“ zu erfolgen hat; siehe hierzu Art. 1 und Art. 23.

2. Anpassungen betreffend die Durchführung von Abstimmungen in landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorganen:

In seinem Erkenntnis vom 2. Juni 2020, Ra 2018/11/0084 hatte der Verwaltungsgerichtshof darüber zu erkennen, ob eine – gesetzlich nicht vorgesehene, aber faktisch erfolgte – Stimmenthaltung eines Mitglieds eines Kollegialorganes zur Rechtswidrigkeit der damit zusammenhängenden Entscheidung führt. Er ist dabei – der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend – zum Schluss gekommen, dass die Bestellung zum Mitglied einer Kollegialbehörde die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Willensbildung dieser Behörde mit sich bringt, weshalb eine Stimmenthaltung von Mitgliedern einer Kollegialbehörde, die an der Verhandlung teilnehmen, ohne gesetzliche Ermächtigung nicht als zulässig angesehen werden kann und durch eine Stimmenthaltung nicht die vom Gesetz zur Entscheidung berufene Kollegialbehörde, sondern nur eine Fraktion derselben entscheidet, was eine unrichtige Zusammensetzung der Kollegialbehörde bewirkt.

Wie sich im Rahmen einer umfassenden Prüfung der Landesrechtsordnung gezeigt hat, enthalten die Regelungen über die Willensbildung von landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorganen nicht durchgängig auch klare Regelungen über die Stimmenthaltung. Um zu verhindern, dass Beschlüsse von Kollegialorganen mit Rechtswidrigkeit belastet werden, weil sich Mitglieder eines Kollegialorganes in der Praxis durchaus gängigen Instruments der Stimmenthaltung bedienen, ohne dass diese Möglichkeit gesetzlich vorgesehen ist, sollen daher in jenen Landesgesetzen, in denen Regelungen über die Stimmenthaltung fehlen oder nur implizit ableitbar sind, entsprechende ausdrückliche Regelungen geschaffen werden.

3. Sonstige Anpassungen:

Überdies sollen vereinzelt auch legistische Anpassungen vorgenommen werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, Art. 21 Abs. 1 B-VG und Art. 115 Abs. 2 B-VG.

C.

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich keine erheblichen Mehrkosten.

II.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Nachfolgend soll nur mehr auf Aspekte eingegangen werden, die sich nicht schon aus den vorstehenden Ausführungen zur Kundmachungsreform und zur klareren Regelung der Stimmenthaltung bei Abstimmungen in landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorganen ergeben.

Zu Art. 2 (Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2017):

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 12):

Diese Bestimmung soll mit § 36 Abs. 1, der die Kreiswahlvorschläge betrifft, in Einklang gebracht werden, indem auch hier – betreffend die Landeswahlvorschläge – neben der rechtsverbindlichen Kundmachung im Bote für Tirol eine barrierefreie Bekanntmachung auf der Internetseite des Landes Tirol zu veranlassen ist, um so die barrierefreie Zugänglichkeit der Landeswahlvorschläge jedenfalls zu gewährleisten.

Zu Art. 4 (Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001):**Zu den Z 3 und 4 (§ 10 Abs. 2 und 3):**

Hier soll klargestellt werden, dass Verleihung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ Verordnungscharakter hat. Die Kundmachung hat nach den Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 zu erfolgen, wobei hier primär das Verordnungsblatt für Tirol in Betracht kommen wird; der bisherige Abs. 3 über die Kundmachung im Bote für Tirol ist daher aufzuheben.

Zu den Z 5 und 6 (§ 11 Abs. 2 und 4):

Im Abs. 2 soll eine Klarstellung erfolgen, dass die Verleihung des Gemeindewappens mit Verordnung der Landesregierung erfolgt. Der bisherige Abs. 4 über die Kundmachung der Verleihung eines Gemeindewappens, der Beschreibung und der Abbildung des Wappens sowie der Festlegung der Gemeindefarben im Bote für Tirol kann aufgehoben werden; stattdessen soll Abs. 4 mit neuem Inhalt versehen werden (bisheriger Abs. 2 zweiter Satz).

Zu Z 8 (§ 126 Abs. 1):

Der derzeitige Abs. 1 lautet: „Ist der Gemeinderat dauernd beschlussunfähig oder ist eine geordnete Führung der Geschäfte der Gemeinde oder die Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet, so hat die Landesregierung den Gemeinderat durch Bescheid aufzulösen. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Bote für Tirol kundzumachen.“ Das Wort „kundzumachen“ suggeriert, dass es sich um eine Verlautbarung mit normativer Wirkung handelt; dies trifft aber nicht zu, da die Auflösung mit der Erlassung eines Bescheides der Landesregierung erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, den angeführten Ausdruck durch das Wort „bekanntzumachen“ zu ersetzen. Die Bekanntmachung im Bote für Tirol dient der Erhöhung der Publizität.

Zu Art. 5 (Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975):**Zu den Z 2 und 3 (§§ 22 Abs. 2 und 29 Abs. 2):**

Auf Wunsch der Stadt Innsbruck sollen die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck enthaltenen Bestimmungen über die Stimmenthaltung in das Gesetz übernommen werden.

Zu den Z 4 und 5 (§§ 40 und 40a):

Mit dem neuen § 40a wird – in Ergänzung zu § 6 des im Entwurf vorliegenden Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 – die Einführung eines Verordnungsblatts für die Stadt Innsbruck – Bezirksverwaltung vorgeschlagen. Demnach hat der Bürgermeister zum Zweck der elektronischen Kundmachung von Rechtsvorschriften der mit Aufgaben der Bezirksverwaltung betrauten Behörden (nicht jedoch von im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt erlassenen Rechtsvorschriften) im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ein solches Verordnungsblatt herauszugeben, wofür im Wesentlichen die gleichen Vorschriften gelten sollen wie für die Herausgabe des ebenfalls neuen Verordnungsblatts für den Bezirk (§ 4 Abs. 1 lit. b und § 6 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021), welches für alle anderen politischen Bezirke Tirols vorgesehen ist. § 40 ist durch die Aufnahme eines Vorbehalts der Geltung der Sondervorschriften des § 40a für den Bereich der Kundmachung von Verordnungen im Bereich der Bezirksverwaltung an die neue Rechtslage anzupassen, wofür insbesondere die Neufassung von dessen Abs. 1 vorgeschlagen wird.

Zu Z 6 (§ 82 Abs. 1):

Im Einklang mit der entsprechenden Bestimmung der TGO (§ 126 Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzentwurfes) wird vorgeschlagen klarzustellen, dass die Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung bescheidmäßig erfolgt. Die Bekanntmachung im Bote für Tirol dient lediglich der Erhöhung der Publizität dieser Maßnahme.

Zu Art. 6 (Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994):**Zu den Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 und 3):**

Hier soll klargestellt werden, dass die Zusammenfassung und die Trennung von Dienststellen mit Verordnung zu erfolgen hat. Die Kundmachung der Verordnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 (Verordnungsblatt für Tirol, § 5 Abs. 1 lit. c leg. cit.). Zur Erhöhung der Publizität soll hier vorgesehen werden, dass die Zusammenfassung bzw. die Trennung von Dienststellen über die angeführte rechtsverbindliche Kundmachung hinaus auf geeignete Art in den betroffenen Dienststellen bekannt zu machen ist.

Zu Art. 13 (Änderung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001):**Zu den Z 1 (§ 2 Abs. 3) und 2 (§ 2 Abs. 5):**

Es soll klargestellt werden, dass die Feststellung der Bildung der Freiwilligen Feuerwehr durch Verordnung des Bürgermeisters zu erfolgen hat. Ebenso hat der Bürgermeister die Freiwillige Feuerwehr durch Verordnung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Die Kundmachung solcher Verordnungen des Bürgermeisters hat nach § 60 der Tiroler Gemeindedornung 2001 zu erfolgen.

Zu Art. 16 (Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019):**Zu § 9 Abs. 6:**

Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird derzeit ausdrücklich angeordnet, dass die Verordnungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bote für Tirol in Kraft treten. Das Inkrafttreten ergibt sich jedoch unmittelbar aus dem Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, die rechtsverbindliche Kundmachung wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes künftig im Verordnungsblatt für Tirol zu erfolgen haben.

Zu Art. 20 (Änderung des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes):**Zu § 24 Abs. 3:**

Hier wird in Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2018/958 ausdrücklich klargestellt, dass Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach diesem Gesetz zu unterziehen sind. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Berufszugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebenso wenig erfasst.

Zu Art. 22 (Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003):**Zu den Z 2 und 3 (§§ 21, 23 und 24):**

Im Sinne einer Deregulierung soll es nach dem neu vorgeschlagenen § 21 nunmehr in der Eigenverantwortung der Veranstalter liegen, den Besuch von Filmvorführungen ab jenem Alter zu gestatten, für das der Film entsprechend der Filmdatenbank der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung freigegeben ist. Diese Filmdatenbank ist auf der Internetseite des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbar: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ugbm/jmk.html>. Es wird somit – wie auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung, etwa im Bereich der Gefahrenzonenplanung – auf eine fachkundige Beurteilung abgestellt. Die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung ist somit regelmäßig nicht mehr vorgesehen. Die Landesregierung kann jedoch, wenn dies in besonderen Fällen ausnahmsweise erforderlich scheint, im Interesse des Jugendschutzes durch Verordnung eine abweichende Altersfreigabe für die öffentliche Aufführung von Filmen festsetzen.

Die §§ 23 und 24 sind im Hinblick auf die Neufassung des § 21 obsolet und hatten im Übrigen schon bisher kaum praktische Relevanz.

Zu Art. 27 (Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 17 Abs. 2):**

Die derzeit geltende Regelung über die Befristung von Tarifgenehmigungen sieht eine maximale Dauer von fünf Jahren vor. In erster Linie dient die Festlegung eines Tarifes dem Schutz derer, die ihre Abfälle in den öffentlichen Behandlungsanlagen entsorgen müssen, das sind die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich und letztendlich auch die Konsumenten als Abfallersterzeuger. Mittlerweile werden alle öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben, sodass eine Erhöhung der Maximaldauer für die Erteilung einer Tarifgenehmigung in Verbindung mit der zusätzlich vorgesehenen Berichterstattungspflicht sachlich gerechtfertigt scheint.

Der Anlageninhaber hat nunmehr in den festgelegten zeitlichen Intervallen Berichte über allfällige Änderungen, insbesondere bei nachfolgenden Bestandteilen des Gesamttarifes bekannt zu geben:

1. Restabfall-Behandlungskosten,
2. Transportkosten zur Restabfall-Behandlung,
3. Kosten einer allfälligen Vorbehandlung von Restabfall,
4. Leistungen für Betrieb bzw. Nachsorge einer Deponie,

5. Sammelkosten für bestimmte Abfälle (Beispiel: Betrieb eines Recyclinghofs),
6. Sonstige Leistungen des Verbandes für die Gemeinden,
7. Kosten der Administration des Verbandes,
8. Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen sowie Darlehensrückzahlungen,
9. Kalkulatorische Kosten (Wagnis und Gewinn).

Diese Aufgliederung des Gesamttarifes ist zur besseren Vergleichbarkeit der verschiedenen Anlagen bereits Bestandteil der Anträge auf Tarifgenehmigung. Somit ist sichergestellt, dass im Zug der Berichtslegung Veränderungen bei den einzelnen Positionen übersichtlich dargestellt und gesamthaft bewertet werden können. Sollte bei der Tarifgenehmigung die Frist von zehn Jahren nicht voll ausgeschöpft werden, gilt die Verpflichtung zur Legung des Berichtes innerhalb dieses Zeitraumes und beginnt nach Neugenehmigung des Tarifes wieder neu zu laufen.

Mit dieser neu vorgeschlagenen Regelung wird – nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der in Abs. 5 bereits verankerten Möglichkeit der amtswegigen Anpassung des Tarifes bei geänderten Umständen – dem Schutzgedanken des Tarifgenehmigungsverfahrens weiterhin ausreichend Rechnung getragen.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1 lit. a):

Zur Sicherstellung des Betriebes bzw. der ausreichenden Nachsorge bei öffentlichen Behandlungsanlagen ist es notwendig, die derzeit bestehende Regelung über die Enteignung auszuweiten. Zukünftig sollen nicht nur die Errichtung und die Erweiterung, sondern auch der Bestand von öffentlichen Behandlungsanlagen mit einer Enteignungsmöglichkeit ausgestattet werden. Insbesondere bei Deponien soll damit eine entsprechende Nachsorge gewährleistet werden. Analog dazu ist auch die Einschränkung auf den „Bau“ von Nebenanlagen etc. zu beseitigen. Weiters soll klargestellt werden, dass die Regelung sowohl für aktuell verordnete, als auch für frühere Standorte von öffentlichen Behandlungsanlagen in Anspruch genommen werden kann.

Zu Art. 29 (Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6):

Diese Bestimmung sieht Detailvorschriften zur Kundmachung der Verordnung betreffend die Festlegung der Außen- und Kernzone des Nationalparks vor, welche insbesondere aufgrund der geänderten technischen Voraussetzungen für die Kundmachung und die sich daraus ergebende aktuelle Kundmachungspraxis entbehrlich scheint. Die Kundmachung der Verordnung samt Plananlagen wird in der Praxis auch künftig aufgrund der Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 im Landesgesetzblatt vorzunehmen sein.

Zu den Z 2 (§ 22 Abs. 2 erster Satz) und 3 (§ 22 Abs. 3 Einleitungssatz):

Durch diese Änderungen soll ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei dem durch die §§ 22 ff des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern eingerichteten Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, die öffentliche Aufgaben erfüllt.

Sowohl von der Lehre, als auch von den Gerichtshöfen des öffentlichen wurden Kriterien für die Qualifizierung einer juristischen Person als juristische Person des öffentlichen Rechts entwickelt, die in ihrem Umfang zum Teil erheblich voneinander abweichen. In seiner abgabenrechtlichen Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof zudem betont, dass die von ihm entwickelten Kriterien dann zur Anwendung gelangen, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt (vgl. z. B. VwGH 27.6.2006, 2005/06/0392). Der Qualifizierung einer juristischen Person als juristische Person des öffentlichen Rechts durch den Gesetzgeber, der diese juristische Person eingerichtet hat, kommt damit besondere Bedeutung zu. Aus den geltenden Bestimmungen ergibt sich, dass der Nationalparkfonds mit Gesetz eingerichtet wurde, Zwangsbestand hat, also nur durch Gesetz und nicht nach dem Willen seiner Organe beseitigt werden kann, und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, und zwar Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung erfüllt. Über die Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen als zwingendes Kriterien besteht weder in der Lehre Einigkeit noch sieht der Verwaltungsgerichtshof dies als unabdingbares Kriterium an (vgl. z. B. VwGH 6.10.1976, 2105/75, zum österreichischen Rundfunk).

Zu Art. 34 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten, welches hinsichtlich aller Bestimmungen, die ausschließlich kundmachungsrechtliche Bedeutung haben, mit 1. Jänner 2022 vorgesehen ist. Bestimmungen aber, die Klarstellungen betreffend der Stimmenthaltung, sonstige Klarstellungen, Zitat Anpassungen oder kundmachungsrechtlich nicht relevante Detailanpassungen von Gesetzen beinhalten, sollen mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.